

Der König hat das Begnadigungsrecht.

E) Von der Regierung.

§. 140.

Der preussische Staat ist eine uneingeschränkte Monarchie, und es concentriren sich alle Regierungsrechte in der heiligen und unverletzlichen Person des Königs. Dem Souverän allein, welcher durch Ausübung der obersten Gewalt (Majestät) regiert, steht die Sorge für die äußere und innere Ruhe und Sicherheit zu, so wie er einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen schützt. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden. Es gebühren daher dem Oberhaupte im Staate alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich sind.

A. L. R. Th. II. tit. 13. §. 2. 3. 4.

So wie der Zweck der Regierung Schutz der Unterthanen ist, und in dem alleinigen Rechte des Souveräns denselben zu gewähren auch zugleich dessen heiligste Pflicht liegt, so unbedingt ist dagegen auch die Pflicht des Gehorsams von Seiten der Unterthanen. Das allgemeine Beste und die Sicherheit des Staats kann nur bei gewissenhafter und unveränderlicher Erfüllung dieser Pflicht bestehen. Die Geschichte der neuesten Zeiten hat es gelehrt, daß in Staaten, deren Unterthanen, von verderblichen Irrthümern befangen, die Pflicht des Gehorsams verläugneten, sich dies Vergehen schwer rächte, daß gerade bei ihnen der Wahn, eine Verbesserung ihrer Lage auf illegalem Wege herbeiführen zu können, bittere Reue und Klagen über